

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Jeverische wöchentliche Anzeigen und Nachrichten.
1791-1811
1794**

51 (22.12.1794)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-121248](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-121248)

Montags, den 22ten December 1794.

J e v e r i s c h e
w ö c h e n t l i c h e
A n z e i g e n u n d N a c h r i c h t e n.

N u m e r o 51.

Avvertissements.

1 Es wäre zu wünschen gewesen, wenn das Publikum sich den von Seiten der Expedition gethanenen Vorschlag in Absicht des heruntergelassenen Preises hätte gefallen lassen. Da dies aber nicht geschehen, so muß es freylich bleiben, wie es war: und werden daher diejenigen gebeten, welche fürs Jahr 1795 die Intelligenzblätter haiten wollen, sich vor Neujahr zu melden, so wie auch die Interessenten dieses Jahres erjucht werden, den Euscriptions Preis zu 1 Rthlr. gegen Ende dieses Jahres einzufenden.

Expedition der Intelligenzblätter.

2 Wegen der Weihnachts Feyertag ersucht man, die zu inserirenden Stücke spätestens am Mittwoch Nachmittag einzufenden.

Expedition der Anzeigen.

B e r o r d n u n g e n .

Wann bey der Kaiserlichen Regierung beschwerend angezeigt worden, daß einige hiesige Unterthanen sich erdreissen, über den an den Sielen ankommenden zum allgemeinen Verkauf bestimmten Torf mit den Schiffern ein Vorgesding zu machen, und die ganz Ladung an sich zu handeln, dieses zum größesten Nachtheil des Publikums und insonderheit zur Bedrückung der Unvermögenden gereichendes gewinnsüchtiges Benehmen aber um so weniger weiter geduldet werden kann, weil schon die

Wrdger in der ertheilten Instruction angewiesen sind, vor allen Dingen dahin darauf Acht zu haben, daß die Schiffer, die mit Waaren, um solche feil zu bieten, bey den Sielen anlegen, jedesmal die sogenannte 3 Liegetage, in welchen allen und jeden ohne Unterschied davon käuflich etwas an sich zu bringen frey stehet, pünctlich observiren: so wird sowohl aller Vor- als Aufkauf des Torfs, so wie aller übrigen zum freyen Absatz an das Publicum destimirten Waaren bey Vermeidung 30 Gfl unabbitlicher fiscalischer Brüche verboten, und soll diese Verordnung in den Wirthshäusern, wo es nöthig seyn wird, zu jedermanns Nachachtung angeschlagen auch von öffentlicher Canzel abgetündiget werden, gleich denn auch die Beamte und Wrdger in ihren Districen pflichtmäßig zu vigiliren gehalten seyn sollen, damit hierwider nicht gehandelt werden möge die Contravenienten aber bey der Regierung zur gebührenden Bestrafung zu denunciiren. Wornach sich also zu achten und für Schaden zu hüten Sign. Jev d 21 Nov. 1794. (L. S.) Aus der Regierung.

2 Nachdem bey der Regierung viele und laute Klagen über die pflichtwidrige Behandlung der Mahlgenos in den Mühlen, und daß insonderheit dasjenige, was vormals in Ansehung des Wagens des Getrayde verordnet worden ist, gänzlich aus den Augen ge-



setzet werde, seit einiger Zeit eingezogen sind, man daher der Nothwendigkeit erachtet, um denselben für die Zukunft abzuwehren, die Regierungs-Verordnung vom 9. December 1740 zu erneuern, und da selbige bis anher gänzlich aus den Augen gesetzt worden, zu schärfen: als wird solche hierdurch von Wort zu Wort zu jedermanns Wissenschaft gebracht:

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann August, Fürsten zu Anhalt, Herzogen zu Sachsen, Engern, und Westphalen, Grafen zu Ascanien, Herrn zu Zerbst, Bernburg, Jever, und Kniphausen, unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, Hochfürstl Durchlauchtigkeit, Wir der Herrschaft Jever bestalle Statthalter, Oberlanddrost, auch zur Regierung verordnete Präsident, Vice-Präsident, Räte und Assessores, fügen hiermit iedermäßiglich zu wissen, wasgestalt auf Hochfürstl gnädigsten Befehl bey ieder Mühle hiesiger Herrschaft eine Wage angeschafft worden, damit der denen Müllern zustehende 1/6te Theil als seitherige sogenannte Matte, nach dem Gewichte abgeliefert werde, dabey aber eine Verordnung, wornach sowohl die Müller, als Mühlen-Gäste, sich zu richten haben, ergehen zu lassen, höchstnötig befunden worden, ordnen und setzen demnach von Obrigkeitwegen,

1) daß ein ieder sein zur Mühle gebrachtes Getraide auf der im Mühlen-Hause vorhandenen Waage sowohl, ehe es gemahlen wird, als auch, wenn es gemahlen ist, wägen zu lassen, und der Müller desfalls einen Zeddel, wie viel es so vor, als nach dem mahlen gewogen, zu geben, und zwar alles umsonst gehalten seyn soll, im widrigen nicht nur derjenige, welcher sein Getraide nicht wägen lassen will, sondern auch

der Müller, wenn er sich des Wägens, oder Ausgebung eines Zeddels weigert, oder für das Wägen und Zeddel etwas nimmt, in 2 Gfl. für jedesmal verfallen seyn soll.

2) Wann nun das Getraide gemahlen ist; soll über gedachten 1/6ten Theil dem Müller von einem ieder gestrichenen Scheffel, wann es einmal gemahlen wird, $\frac{1}{2}$ Pfund, bey zweymaliges mahlen aber $\frac{3}{4}$ Pfund an Staub-Mehl passiren.

3) Weil auch Klage geführt worden, daß die Müller oder ihre Knechte Trinkgeld genommen, und denjenigen, welcher Trinkgeld giebt, am ersten helfen, das übrige zur Mühle gebrachte Getraide aber ungemahlen liegen, und den Eigener dessen 3 bis 4 und mehr Tage ohne Noth warten lassen; so wird solche Unordnung hiermit gänzlich abgeschafft, hingegen alles Trinkgeld, es sey auch, unter was prätext es immer wolle, zu nehmen und zu geben hiermit bey 2 Gfl. Brüche für jedesmaliger Contravention verbotnen, mit der Verwarnung, daß sowohl der Geber, als der Müller, welcher das Trinkgeld durch seinen Knecht nehmen läßt, über gedachte 1/2 Gfl. exequirt werden soll, gleich auch die Müller bey gleichmäßiger Brüche befehliget werden, einem ieder sein Getraide nach der Ordnung, wie es gebracht wird, zu mahlen, und keinen außer solcher Ordnung für andern zu helfen, oder unausbleiblich die execution solcher Brüche zu gewärtigen. Wornach ein ieder sich zu achten, und für Schaden zu hüten hat.

Signatum Jever den 9. Dec. 1740.

Damit nun hinführo sowohl von Seiten der Müller, als der Mahlgenossen dieser Verordnung pünctlich nachgelebet, mithin zu neuen Beschwerden kein Anlaß gegeben werde; soll dieselbe alljährlich auf den ersten Sontag des Ad-



vents von den Canzeln abgekündigt, auch dem Jeverischen Wochenblatte eingerückt werden. Wornach sich also männiglich zu achten. Signatum Jever den 28. Novemb. 1794.

(L. S.) Aus der Regierung.

Beförderung.

Vigore Rescripti von 23. April 1793 ist nunmehr nach erfolgtem Ableben des Assessoris und Bürgermeisters Claasen der Rath, und bishero adjungirte Bürgermeister Abrecht Friedrich August Jansen als würdlicher Bürgermeister hieselbst introducirt worden. Jever am 16. Decbr. 1794.

Aus der Regierung.

Gerichtliche Procl.

1 Zu Ehren Pastor Bauernmeisters Pfänder Bergantung, von zwey, zweyjährige Kuhbeester, ist terminus auf den Montag als den 22 dieses in Noa Uyhofs Krughaufe, zu Hohenkirchen, angesetzt worden. Wornach 16. Jever d. 17. Dec 1794.

Vom Landgerichtswegen.

2 Zu Harm Anthon Behrens Bergantung, von Zinnen, Kupfer, Messing, Eische, Stühle, Schräncke, und sonstige Sachen. Ist terminus auf den Dienstag als den 23. dieses, indessen Behausung auf den Hockstehl, angesetzt worden. Signatum Jever den 17. Dec. 1794.

Aus dem Landgerichte.

3 Es sollen einige Clastern Holz aus dem Hp Jeverischen Busche anhero zu fahren imindest annehmend öffentlich verdingen werden; die Liebhaber können sich am Montag als den 22ten diesen früh um 10 Uhr vor der Cammer einfinden, die Bedingungen anhören und darnach annehmen. Sign. Jever den 20. Dec. 1794.

(L. S.) Aus der Cammer,

Privat Sachen.

1 Wevl. Cornelius Tob. Hoveman und dessen wevl. Wittwen Erben wollen die von ihren Eltern angeerbte drey Wohnhäuser an der Eyhlstraße zu Neustadt Gödens, von welchen das von den Erblasern selbst bewohnt gewesene auf 780 rthl.

17 sch. 12½ w. die von Joseph Carlstens und Jacob Harms heuerlich bewohnt, werdende aber respective auf 559 rthl. 1 sch. 17½ und 128 rthl. 2 sch. 12½ w. gewürdigt worden, am 3ten Januar ansehend Vormittags um 10 Uhr in dem Burlageschen Wirthshause zum Zeichen des Bremer Schlüssel zu Neustadt Gödens öffentlich feil bieten, und wenn hinlänglich gebothen wird, mit Ober-Vormundschaft. Approbation dem meistbietenden zuschlagen lassen; wer demnach zum Ankauf des einen oder andern belieben haben mögte, kann sich bemeldeten Tages zeitig einfinden; auch können die Conditiones und Taxe vorab bey dem Burggrafen Sans zu Gödens eingesehen, oder auch für die Gebühr in Abschrift erhalten werden. Gödens am Hochgräf. Landgerichte den 3ten Dec. 1794. Reimers.

2 Hedde Ahlrichs, am Wanser Ofter alten Deich, verlangt sofort einen Schmiede Gesellen, oder einen Lehrburschen, der mit der Profession schon etwas umzugehen weiß.

3 Bey Kauffmann Kanngleser in Jever sind zu bekommen extra gute holländische Erbsen. Der alleräußerste Preis davon ist festgesetzt. Grüne zu 9ß über Graue zu 8 und die Weißen zu 7½ über die Kanne.

8 Beym Buchbinder und Kaufmann Grosse sind für billigen Preis zu haben: neue Neujahrs-Wünsche auf 1795 von verschiedener Art, als Strumpfbänder, Tobacks Geldbeutel, wohlriechende Küssen, seidene und atlassene u. s. w. Verschiedene A. B. C. Bücher für Kinder zum Weihnachts Geschenk, mit illuminirten Kupfern verschiedene Taschen Calendar und sonstige Waaren.

12 2000 Rthl sind sofort für billige Zinsen gegen Sicherheit zu belegen. Von dem Rendant Peecken kann man nähere Nachricht erhalten, und resp. mit ihm über diese Sache unterhandeln.

6 Der Buchhaltende Vormund über weil. Ulrich Johann Anthon Janus Kinder, Kaufmann Dittmanns hat sofort vom



seiner Curanden Vermögen 500 rthlr. in Golde gegen hinlängliche Sicherheit und zu accordirenden Zinsen zu belegen. Man melde sich desfalls bei denselben oder bei dem Rechnungsfsteller Kunstenbach

7 Nachdem Magistrat zum Besten dieser Stadt gurgefunden, daß hieselbst ordentliche Vieh-Märkte gehalten werden, so wie in Emden und Norden; so wird hie-mit zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß künftig alle Jahre mit Beibehaltung der gewöhnlichen Jahr-Märkte im Herbst 6 Viehmärkte verstatet — und gehalten werden sollen, und zwar an den Freytagen der auf einander folgenden Wochen, so daß das erste am Freytag vor dem 10 October als dem bestimmten gewöhnlichen Jahr-Märkte anfangen wird.

Wer also besonders fettes Vieh im Herbst zu verkauffen hat, kann sich an den bestimmten Tagen hieselbst auf dem gewöhnlichen Markt-Platz einfinden, und seinen Vortheil suchen, so wie jeder, der solches zu erhandeln willens ist, dahin eingeladen wird. Gegeben Aurich in Curia den 6ten December 1794.

Bürgermeister und Rath.

8 Des Herrn Canzleyrath Siegen Kinder erster Ehe wollen 90 Graen zum Theil alt Groden Land, mit dem dazu gehörigen Wohn und Backhause aufm Schaar, so wie solche bisher von Gerriet Peters Wittwe heuerlich sind genuzet worden, um selbige May 1796 anzutreten, öffentlich vermierhen. Es können sich die Liebhaber am 7ten Januar 1795 zu Kniephausen in der Schenke einfinden, die Bedingungen daselbst, und vorher bey dem Doctor Medicinae Joel in Jever einsehen, und Heurung treffen.

9 Ich habe nunmehr wieder Nocken Scheffelweise zu verkaufen. Lüders.

10 Nächstkünftigen Dienstag als den 23ten dieses will die Oberstin v. Alisch ein Matt bey ihrem Garten gelegenen Landes zur Keinsaat auf künftiges Jahr verheuern, wesfalls Liebhaber sich gedachten Tages bey dem in dem Garten wohnenden Hinrich Evers einfinden können.

11 Die Deputirten bey der Brandversicherungsgesellschaft werden ersuchet, sich am 2ten Jenner 1795 gegen 1 Uhr in der Wittwv Hammerschmids Hause hieselbst einzufinden, um über verschiedene Sachen, besonders über die Aufnahme derrer, welche sich später gemeldet haben oder melden werden zu rathschlagen und zu stimmen. Jever den 19. Dec. 1794.

Hollmann.

Todes-Fall.

1 Allen unsern Freunden und Verwandten machen wir, vom tiefften Schmerzdurchdrungen, bekannt: daß wir den 14ten dieses des Morgens um 10½ Uhr unsern theuersten Vater und Schwiegervater Anton Bernhard Classen Russisch Kaiserl. Professor und Bürgermeister in einem Alter von 84 Jahren, 10 Monat und 10 Tagen durch den Tod aus unsern Armen verlohren haben und verbitten alle Beyleidsbezeugungent

E. F. v. Querenheimb.
Antoinette v. Querenheimb,
geb. Classen.

2 Den 10 December Abends 8 Uhr gefiel es dem allweisen Lenker menschlicher Schicksale, durch den tödtlichen Hintritt der Kaufmann Johann Serken mir meinen innigst geliebten Ehemann, meiner Tochter und der noch tragenden Leibesfrucht einen zärtlichen, versorgenden Vater und Führer zu nehmen. Eine dritthalbjährige wenig unterbrochene Krankheit der Wasserjucht, und eines zu starken hämorrhoidal Flusses, und daraus zuletzt erfolgte schleichende, abzehrende, heftige Fieber, richteten endlich seinen sonst so gesunden, starken und festen Körperbau im Anfange seines 38ten Lebensjahres, und im 4ten unserer vergnügtesten Ehe zu Grunde.

Diesen uns so barten, unerzehllichen Verlust mache allen seinen und unsern Söhnen, Freunden und Verwandten schuldlos bekannt, und überzeugt von Ihrer mitleidigen Theilnahme verbitte alle, sowohl mündliche als schriftliche Beyleidsbezeugungen. Emden den 14 Decemb. 1794

S. S. Sercken geb. Rippen;

